



1.0 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen dem Vertragspartner und der HABA AG (nachfolgend HABA genannt) über den Kauf, Verkauf und die Bearbeitung von Produkten.

1.1 Mit der Bestellung gelten die AGB als vom Kunden akzeptiert. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von HABA schriftlich bestätigt werden. Die vorliegenden AGB gehen allfälligen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor. Angebote die keine Annahmefrist enthalten sind unverbindlich.

1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag gilt erst mit Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch HABA als abgeschlossen. Die Übermittlung der Auftragsbestätigung kann per Post, Fax oder Email erfolgen.

## 3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

3.1 Die Lieferungen und Leistungen von HABA sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

## 4. Pläne und technische Unterlagen

4.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie an Daten in Software vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen und Unterlagen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei, weder ganz noch teilweise, zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

## 5. Vorschriften und Normen

5.1 Der Besteller wird HABA spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Betrieb der Lieferungen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Wenn keine schriftlich dokumentierten Kundenanforderungen vorliegen, gelten die AGB der HABA.

## 6. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

6.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizer Franken (CHF), ohne irgendwelche Abzüge.

6.2 HABA behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Materialpreise um mehr als 10% ändert.

## 7. Bonitätsprüfung

7.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass HABA vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung des Kunden vornehmen kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass HABA zu diesem Zweck Daten über den Kunden einholen kann. Den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz wird Rechnung getragen. HABA behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Konditionen der Bestellung zu ändern, resp. die Bestellung nicht anzunehmen, wenn die Bonitätsprüfung nicht zufriedenstellend ausfällt. Die Beurteilung hierüber liegt im Ermessen von HABA.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlungen sind am Domizil von HABA netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Sämtliche Zahlungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, ausser es sind andere schriftliche Vereinbarungen getroffen worden.

8.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Zins zu entrichten, der 5 % über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen. Der Ersatz des weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8.3 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit HABA an ihrem Domizil über den Rechnungsbetrag in Schweizer Franken oder in der vereinbarten Fremdwährung frei verfügen kann. Ist Zahlung mittels Akkreditiv vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten für die Eröffnung, Avisierung und Bestätigung.

8.4 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von HABA nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen, weder zurückbehalten noch kürzen.

8.5 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder die Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

8.6 Werden die Zahlung, die An- oder Teilzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, so ist HABA berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

8.7 Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss HABA aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist sie unbeschadet seiner übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und sie genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

8.8 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil des Lieferanten üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 HABA bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von HABA weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 10. Lieferfrist

10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber HABA voraus.

10.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn HABA die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die HABA trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
- wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- wenn irgendwelche anderen Umstände eintreten, die HABA nicht zu vertreten hat.

10.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch HABA verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 1/2 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat HABA dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

10.4 Ist statt einer Lieferfrist ein Liefertermin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend dem letzten Tag einer Lieferfrist und die Ziff. 10.1. bis 10.3 sind analog anwendbar.

10.5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 10 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von HABA, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

10.6 HABA stellt die Verpackung zusätzlich in Rechnung und nimmt diese nicht zurück. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum HABA's bezeichnet worden, so ist diese durch den Besteller auf eigene Kosten an den Abgangsort zurückzusenden.

## 11. Übergang von Nutzen und Gefahr

11.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

11.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die HABA nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

Firma: .1-AG	Version: 2	Ersteller: MIS	Datum: 18.10.2014	Freigabe: NAE	Datum: 13.01.2015
-----------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

**12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen**

12.1 HABA wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist ab Erhalt der Ware zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen (innert 14 Tagen nach Wareneingang). Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.3 Soweit HABA die ihr gemäss Ziff.12.2 mitgeteilten Mängel zu vertreten hat, wird sie diese so rasch als möglich beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

12.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

12.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff.12 sowie in nachfolgender Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

12.6 Werden Qualitätsabweichungen vom Lieferanten festgestellt oder an bereits gelieferten Produkten / erbrachten Dienstleistungen vermutet, ist HABA AG unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit HABA AG abzustimmen, um mögliche Folgeschäden zu minimieren.

12.7 Der Lieferant gestattet Beauftragten des Bestellers bzw. Kunden oder regelnden Behörden des Bestellers, nach Absprache während der beim Lieferanten üblichen Arbeitszeit, durch ein Audit die Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems und der Prozesse in seinen Produktionsstätten vorzunehmen. Die Beauftragten erhalten zu diesem Zweck Zutritt zu allen Bereichen des Lieferanten, in denen die Produktion, Qualitätsprüfung und Entwicklung der an den Besteller zu liefernden Produkte stattfinden. Der Lieferant wird den Beauftragten bei diesen Qualitätsaudits alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die vom Besteller gewünschten Auskünfte erteilen. Das Ergebnis sowie die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen werden protokolliert. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Absicherung seiner Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu den o.g. Bedingungen zu ermöglichen und vertraglich zu vereinbaren.

12.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch HABA. Hierzu hat der Besteller HABA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. HABA kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile netto bezahlt worden sind.

12.4 Von der Gewährleistung und Haftung von HABA sind Schäden ausgeschlossen, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

12.5 Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt HABA die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

12.6 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.4 ausdrücklich genannten.

**14. Einhaltung geltender Gesetze**

14.1 Der Lieferant garantiert, dass er sämtliche geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen bei der Ausführung des Lieferumfanges einhalten wird und sämtliche für den Export aus dem Produktionsland und den Import in das Land des Endverbraucher benötigten Dokumente wenn vorgängig angefordert, bereitstellt, hierin unter anderem eingeschlossen Ursprungszertifikate, Exportbewilligungen, Materialisierungsdatenblätter. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass alle gelieferten Produkte der REACH Regulation 1907/2006/EC entsprechen und keine SVHC (substances of very high concern) enthalten, sofern sie nicht zugelassen und gekennzeichnet sind. Zubereitungen mit gefährlichen Stoffen müssen in Übereinstimmung mit der CLP Regulation 1272/2008/EC gekennzeichnet und mit dem neusten Sicherheitsdatenblatt geliefert werden.

**15. Nicht gehörige Vertragserfüllung**

15.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, hat der Besteller HABA eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft HABA hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. HABA ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

15.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 14.1 sind hinsichtlich der Haftung von HABA die Bestimmungen von Ziffer 15 entsprechend anwendbar.

**16. Ausschluss weiterer Haftungen von HABA**

16.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle hierin nicht ausdrücklich genannten Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht. Jegliche Haftung von HABA aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist auf den vom Besteller bezahlten Vertragspreis beschränkt.

**17. Vertragsauflösung durch den Besteller**

17.1 Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann HABA 10% des Verkaufspreises und den bis dahin aufgelaufenen Aufwand für die Bearbeitung des Auftrages geltend machen

**18. Vertragsauflösung durch HABA**

18.1 Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch HABA erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht HABA das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Dies falls hat HABA dem Besteller nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich Mitteilung zu machen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat HABA Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind wegbedungen

**19. Rückgriffsrecht von HABA**

19.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür der Lieferant in Anspruch genommen, so steht HABA das Rückgriffsrecht zu.

**20. Exportkontrolle**

20.1 Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind. Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

**21. Montage**

21.1 Übernimmt HABA auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen des Swissmem Anwendung.

**22. Schlussbestimmungen**

22.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

22.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche Bestimmung treten, die dem wirtschaftlich angestrebten Ergebnis der Vertragsparteien am nächsten kommt.

**23. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

23.1 Gerichtsstand für den Besteller und HABA ist der Sitz von HABA. HABA ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

23.2 Der Vertrag (inkl. diese AGB) untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereint. Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen HABA und dem Kunden ist am Sitz von HABA, wobei HABA das Recht hat, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Firma: .1-AG	Version: 2	Ersteller: MIS	Datum: 18.10.2014	Freigabe: NAE	Datum: 13.01.2015
-----------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------